

V o r l a g e Nr. L 122
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 07. 03. 2002

Leistungsbeurteilung der Fächer Biblische Geschichte und Philosophie

A. Problem

In der zurzeit geltenden bremischen Zeugnisordnung, wird in § 31 eine Leistungsbeurteilung des Faches Biblische Geschichte ausgeschlossen, sofern das Fach nicht dem Wahlpflichtbereich zugeordnet ist. In den Jahrgangsstufen der einzelnen Schule wird das Fach dem Wahlbereich zugeordnet, wenn es nicht gemeinsam mit einem Alternativfach angeboten wird; in diesen Fällen wird in Zeugnissen oder Lernentwicklungsberichten nur eine Teilnahme bestätigt.

Der „Arbeitskreis zur Förderung des Biblischen Geschichtsunterrichts“¹ hat am 05. 12. 2000 eine Empfehlung vorgelegt, die eine schrittweise Einführung der Leistungsbeurteilung in diesem Fach vorsieht (s. Anlage 1). Dem ist bereits ein Antrag des Schulzentrums an der Butjadinger Straße vorausgegangen, dort einen Schulversuch zur Benotung des Faches Biblische Geschichte einzurichten.

Das Bremer Schulgesetz fordert in § 7 (2) den Senator für Bildung und Wissenschaft auf, in der Sekundarstufe I ein geeignetes Alternativfach für den Unterricht in Biblischer Geschichte zu bestimmen. Für die 7. und 10. Jahrgangsstufe ist hierfür mit den Stundentafeln der Sekundarstufe I von 1990 zunächst das Fach Ethik, mit dem Stundentafelerlass von 1998 (RE 2/98) das Fach Philosophie benannt worden. Mit dem Vorschlag für eine neue Stundentafel der Sekundarstufe I (s. Deputationsvorlage L 125) wird nun auch für die Jahrgangsstufen 5 und 6 Philosophie als Alternativfach bestimmt.

Die gültige Regelung für die Leistungsbeurteilung in diesem Lernfeld ist dieser Entwicklung anzupassen.

B. Lösung / Sachstand

Mit der anliegenden Verordnung zur Änderung der Zeugnisordnung und der Versetzungsordnung (Anlage Nr. 2) wird eine Leistungsbeurteilung der Fächer Biblische Geschichte und Philosophie unabhängig von ihrem jeweiligen Status als Wahlpflicht- oder Wahlfach vorgeschlagen.

¹ im Folgenden „Arbeitskreis BGU“; dies ist eine 1993 vom damaligen Präsidenten des Senats gegründete Arbeitsgemeinschaft, in der die ev. u. kath. Landeskirche, das LIS, der Senator für Bildung und Wissenschaft und die Aktionsgemeinschaft BGU/Religionskunde als Fachlehrerverband vertreten sind.

In der Grundschule bildet Biblische Geschichte von der 3. Jahrgangsstufe an ein eigenständiges Fach. Hier bedeutet die vorgeschlagene Regelung, dass die Beurteilung von Lernentwicklung und Leistung in Biblischer Geschichte sich an den eingeführten Bewertungsformen der Schule orientiert. Für die Sekundarstufe I gilt dies entsprechend und nach Maßgabe der §7 (1) und 8 (1) der Zeugnisordnung.

Mit der Regelung wird es erforderlich, auch eine Aussage über die Versetzungsrelevanz der beteiligten Fächer in der Sekundarstufe I zu treffen: Nur wenn im Sinne der Gleichbehandlung alle Schülerinnen und Schüler des betroffenen Jahrgangs einer Schule im Lernfeld BGU/Philosophie unterrichtet worden sind, können die Noten dieser Fächer zu einer Entscheidung auf Nicht-Versetzung beitragen, die immer pädagogisch begründet sein muss und ggf. die Möglichkeit zur „Nachprüfung“ einschließt.

Die Regelung würde zukünftig auch für weitere Alternativfächer im Lernfeld gelten. Das Fach „Islamkunde“ ist, da es sich lediglich im Vorschlagsstatus befindet, nicht in die Neuregelung aufgenommen worden.

Begründung:

Der Vorschlag, eine generelle Leistungsbewertung im Lernfeld BGU/Philosophie einzuführen, folgt nur in Teilen der Argumentation und dem Vorschlag des Arbeitskreises BGU:

Schulfächer konstituieren sich als solche und im Bewusstsein von Schülerinnen und Schülern auch durch ihren Umgang mit Lernentwicklungen und Leistungen. Als weithin akzeptiertes - wenngleich überhaupt nicht unumstrittenes - Merkmal gilt dabei die „Gratifikation“ durch Leistungsbewertung. Mit dem Fehlen institutionalisierter Leistungsbewertung wird auch das Fehlen curricular gesetzter Wissensinhalte und Lernziele im Fertigungs- und Fähigkeitsbereich unterstellt.

Dies ist für das Fach Biblische Geschichte von besonderer Bedeutung, dem es schwer fällt, seinen „stofflichen“ Gehalt, seine Lernbereiche in der öffentlichen und schulinternen Wahrnehmung zu behaupten gegenüber der falschen Annahme, es bestehe eine Analogie zum Religionsunterricht in anderen Bundesländern. Werteerziehung, Vermittlung sozialer Kompetenz und Grundeinstellungen sowie die religionskundlichen Anteile des Faches gestatten und erfordern aber eine Gleichstellung mit anderen Fächern.

Vor diesem Hintergrund ist von einer schrittweisen Einführung der Neuregelung über Schulversuche abgesehen worden.

C. Beteiligungen

Bislang ist eine Beteiligung der zentralen Eltern- und Schülervvertretungen nicht erfolgt. Nach Beschlussfassung dieser Vorlage durch die Deputation ist ein Beteiligungsverfahren gem. § 77(1) SchVerwG einzuleiten, sowie eine Stellungnahme der Schulen einzuholen.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation nimmt den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zeugnisordnung und der Versetzungsordnung zur Kenntnis, mit der eine generelle Leistungsbeurteilung der Fächer im Lernfeld BGU/Philosophie eingeführt wird.

In Vertretung

Empfehlung des Arbeitskreises zur Förderung des Biblischen Geschichtsunterrichts

(1) Vorbemerkung

Der Arbeitskreis zur Förderung des Biblischen Geschichtsunterrichts hat sich eingehend mit der Frage der Leistungsbewertung im Fach BGU/Religionskunde beschäftigt. Der Arbeitskreis hat sich der Frage der Benotung angenommen, weil Schulen im Lande, aber auch Religionslehrerinnen und Religionslehrer zunehmend darauf drängen, den Status des Faches zu klären, und die strukturellen Bedingungen des BGU denjenigen anderen Fächer anzugleichen und das Fach damit zu stärken.

Der Arbeitskreis formuliert seine Empfehlungen im Bewusstsein, dass die Leistungsbewertung im Unterricht Biblische Geschichte auch unter den Lehrkräften ein kontrovers diskutiertes Thema ist und er formuliert seine insgesamt positiven Einschätzungen im Wissen, dass mit der empfohlenen Leistungsbeurteilung nicht alle Probleme des Faches gelöst werden, sondern dass es sich um eine Maßnahme unter anderen Maßnahmen (Lernfeld BGU/Philosophie, Stabilisierung der Kurse in der GyO etc.) zur Stärkung des Faches BGU handelt.

(2) Empfehlung

Der Arbeitskreis empfiehlt dem Senator für Bildung und Wissenschaft im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Es wird in die entsprechenden Ordnungsmittel generell eine Öffnungsklausel eingeführt, die es den Schulen ermöglicht, die Leistungsbewertung in ihrer Schule einzuführen.
- Die Einführung der Leistungsbewertung geschieht auf der Basis eines schulischen Antrages. Schulen, die die Leistungsbewertung einführen wollen, werden auf neue Formen der Leistungsbewertung (z. B. Portfolio-Ansatz) hingewiesen und erhalten das Angebot einer kooperativen Begleitung durch UNI und Landesinstitut für Schule (LIS).
- Die Möglichkeiten einer veränderten Praxis wird durch eine Startveranstaltung von UNI und LIS eingeleitet. Ziel dieser Startveranstaltung ist es, über den Sinn der Leistungsbewertung zu informieren und zugleich neue Formen der Leistungsbewertung zu vermitteln sowie das Angebot einer kooperativen Begleitung zu präzisieren.

(3) Argumente

Der Arbeitskreis geht bei seiner Empfehlung von einer didaktischen und einer institutionellen Überlegung aus.

- (a) Die Einführung einer Leistungsbewertung sollte verknüpft werden mit der Erprobung neuer Formen der Leistungsbewertung und des Feedbacks für Schülerinnen und Schüler. Es ist klar, dass die Bewertung von Leistungen, gar veränderte Formen der Beurteilung von Leistungen in einem deutlichen Zusammenhang mit der Didaktik des Faches stehen, aber auch insgesamt zu einer Klärung des Selbstverständnisses des Faches führen muss.
Gegenwärtig gibt es mehrere Arbeitsstränge in der Schule, innovative Ansätze zu erproben (z.B. Portfolio-Ansätze, Lehrer-Schüler-Feedback, Bewertung im Kontext selbstwirksamen Lernens etc.); Der BGU kann sich an diesen Innovationen beteiligen und damit eine produktive Rolle spielen.
- (b) Die Einführung bzw. die Möglichkeit der Einführung von Leistungsbeurteilungen im BGU kann schließlich auch zu einer Normalisierung des Faches beitragen. Der gegenwärtige Status des

Faches, als einziges Unterrichtsfach aus der Benotung herauszufallen, hat zwar auch positive Seiten, insgesamt aber führt der extraordinäre Status zu einer faktischen Marginalisierung innerhalb eines Systems, in dem Wertschätzung und Anerkennung durch die Dominanz von Bewertung gesteuert wird. Die möglichen positiven pädagogischen Entwicklungschancen werden de facto durch die Strukturierung der Lern- und Fachumgebung konterkariert.

Der Arbeitskreis kann sich daher der normativen Kraft des Faktischen nicht entziehen und kommt deshalb zu der oben dargestellten Empfehlung; diese Empfehlung geht davon aus, dass der BGU mit der Einführung einer Leistungsbemessung das innovative Potential aneignet und aneignen kann, weil sich die Lehrkräfte nicht von traditionellen Formen lösen müssen, sondern neuen Formen aufgeschlossen gegenüberstehen. Darüber hinaus wird der Eigenständigkeit der Schulen dadurch Rechnung getragen, dass sie eine Möglichkeit erhalten, die sie nutzen und gestalten können.

Verordnung zur Änderung der Zeugnisordnung und der Versetzungsordnung
Vom...

-Entwurf vom 21. 02. 02-

§ 1

Die Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte und über die Abschlüsse an öffentlichen Schulen vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 247, 321 - 223-a-8), die zuletzt durch Verordnung vom 24. April 1998 (Brem.GBl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 31 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungen in den Fächern Biblische Geschichte und Philosophie werden beurteilt. Dies gilt auch, wenn die Fächer dem Wahlbereich zugeordnet sind.“

§ 2

Die Verordnung über die Versetzung von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen vom 14. Juli 1997 (BremGBl. S. 254, 321 - 223-a-7), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 2000 (BremGBl. S. 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 (5) wird § 6 (6).

§ 6 (6) wird § 6 (7).

§ 6 (5neu) wird wie folgt gefasst:

„Die Noten in den Fächern Biblische Geschichte und Philosophie werden zum Ausgleich nach Absatz 4 herangezogen; sie können jedoch nur dann zur Nichtversetzung beitragen, wenn **beide** Fächer in der betroffenen Jahrgangsstufe der jeweiligen Schule dem Wahlpflichtbereich zugeordnet sind.“

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Bremen, den

Der Senator für
Bildung und Wissenschaft